

Heinrich Anfang des Jahres 1080 dem Papste zu deutlich zu verstehen gab, dass er das Schiedsrichteramt des Papstes nicht anerkannte. Erst dann erfolgte der Bruch zwischen Heinrich und Gregor. Aus diesen Jahren hat uns Bruno eine Reihe von Briefen überliefert, die uns genauer über die Beziehungen Gregors zu den Sachsen und umgekehrt unterrichten.

An der Datierung der Briefe c. 105 und 106 auf den 31. Mai 1077, die im Registrum IV, 23 und 24 erhalten sind, ist trotz Bruno's bestimmter Angabe¹ der Ankunftszeit festzuhalten. Der Papst hat noch nicht nach Deutschland kommen können, weil das versprochene Geleit ausgeblieben ist und er noch in der Lombardei darauf wartet². Das ist die Lage vom Frühjahr 1077. Nach May's³ Ausführungen ist auch nicht mehr daran zu zweifeln, dass sie im Juli 1077 auch schon in Deutschland bekannt geworden sind.

Bruno bezeichnet⁴ den Brief c. 108 als die Antwort auf die Briefe c. 105 und 106. Zunächst geht aus dem Briefe hervor, dass er erst nach dem 12. November 1077 geschrieben ist, d. h. nach der Exkommunikation Heinrichs und der Bestätigung Rudolfs zum Könige durch den Legaten Kardinaldiakon Bernhard zu Goslar⁵. Ferner will der Papst von neuem eine Entscheidung in der deutschen Königsfrage herbeiführen⁶. Das ist nicht anders zu deuten, als dass die Sachsen schon Nachrichten von der Fastensynode 1078 haben, wo ein derartiger Beschluss gefasst wurde⁷; denn es ist ausdrücklich vorher von der Bestätigung Rudolfs die Rede, die in Goslar stattfand; also kann dem Wortlaute nach ('nunc tandem') nur von etwas Späterem, also den Beschlüssen der Februarsynode 1078, die Rede sein. Ferner finden sich in dem Briefe noch drei Angaben, die entweder auf mündliche Aeusserungen des Papstes oder auf einen Brief von ihm zurückgehen: die Sachsen werden beschuldigt, nicht genügend Gesandte nach Rom zu schicken⁸; sie werden zur Ausdauer ermahnt⁹; sie sollen die bisherigen Entscheidungen der Synode

1) c. 104 S. 369 Z. 32—34 'Quarum litterarum, ut planius quod dico possit intellegi, subtus exemplum ponere curavi; quae venerunt mense Februario anno Domini 1079'. 2) S. 369 Z. 39—47 und S. 370 Z. 48—50. 3) S. 362 f. 4) c. 107 S. 371 Z. 4—6. 5) S. 371 Z. 45—46 '... alio in eandem dignitatem apostolica auctoritate firmato'. 6) S. 371 Z. 45—47 'ut is ... nunc tandem ad rationem ponatur, et quod finitum est denuo incipiatur, et de re indubitabili quaestio moveatur'. 7) Registrum V, 14 a. 8) S. 372 Z. 3—5. 9) S. 371 Z. 47—49.